S 40 AS 658/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 658/16
Datum	06.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 133/18
Datum	23.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 6.Â November 2018 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Â

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides die Einkommensanrechnung im Monat Februar 2015 streitig, insbesondere, ob Abschlagszahlungen aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als sonstiges Einkommen oder als Erwerbseinkommen zu qualifizieren sind und die ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤ge nach Â§Â§ 11, 30 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ggf. mehrfach zu berÃ¼cksichtigen sind.

Â

Die 1993 geborene KlÃ¤gerin zu 1) lebte mit ihrem am _____ 2014 geborenen Sohn, dem KlÃ¤ger zu 2), und ihrem Partner und Vater des KlÃ¤gers zu 2), J_____ S_____ (im Folgenden: Herr S_____), in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Die KlÃ¤gerin zu 1) bezog vom 21. Januar 2014 bis 20. Januar 2015 Elterngeld in HÃ¶he von 300,00 EUR und daran anschlieÃend bis zum 20.Â Januar 2016 Elterngeld in HÃ¶he von 150,00 EUR; der KlÃ¤ger zu 2) erhielt Kindergeld in HÃ¶he von 184,00 EUR. Seit dem 6. August 2014 war Herr S_____ ohne BeschÃ¤ftigung. Die Kosten der Unterkunft betrugen 383,50 EUR bruttokalt zuzÃ¼glich Nebenkosten in HÃ¶he von 94,50 EUR und Heizkosten in HÃ¶he von 140,00 EUR.

Â

Auf den Fortzahlungsantrag vom 18. Dezember 2014 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 9. Januar 2015 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31.Â Juli 2015 in HÃ¶he von monatlich 1.341,09 EUR. Dabei legte er einen Regelbedarf in HÃ¶he von je 360,00 EUR fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) und Herrn S_____ sowie einen Regelbedarf in HÃ¶he von 234,00 EUR fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2) und Kosten der Unterkunft und Heizung (im Folgenden: KdU) in HÃ¶he von insgesamt 618,00 EUR zu Grunde. Als berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes Einkommen kam Elterngeld in HÃ¶he von 76,92 EUR (150,00 EUR ElterngeldÂ ./.Â 73,08 EUR mtl. Freibetrag wegen ErwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin zu 1) im Mai und Juni 2013) abzÃ¼glich der Versicherungs-pauschale sowie das Kindergeld zur Anrechnung.

Â

Am 5. Februar 2015 teilte Herr S_____ die bevorstehende Aufnahme einer befristeten ErwerbstÃ¤tigkeit ab dem 16. Februar 2015 fÃ¼r die A__ â□□ Aa_____ AG â□□ mit. Ausweislich des Arbeitsvertrages betrug der Stundenlohn 10,00 EUR brutto, die VergÃ¼tung war spÃ¤testens am 15. des Folgemonats fÃ¤llig. Der Beklagte errechnete einen fiktiven Monatslohn in HÃ¶he von 1.760,00 EUR brutto/1.228,37 EUR netto und bewilligte mit Ãnderungsbescheid vom 10.Â Februar 2015 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2015 bis 31. Juli 2015 in HÃ¶he von monatlich 442,71 EUR. Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 16. Februar 2015 Ã¤nderte der Beklagte mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 18. Februar 2015 die LeistungsgewÃ¤hrung ab dem 1. MÃ¤rz 2015 ab und bewilligte fÃ¼r MÃ¤rz 2015 Leistungen in HÃ¶he von 897,27 EUR unter Anrechnung eines fiktiven Bruttoeinkommens in HÃ¶he von 880,00 EUR (berÃ¼cksichtigtes Einkommen: 443,82Â EUR); fÃ¼r die Monate April bis Juli 2015 verblieb es bei der LeistungsgewÃ¤hrung im Ãnderungsbescheid vom 10. Februar 2015.

Â

Am 2. April 2015 teilte Herr S_____ die KÃ¼ndigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der A__ zum 12. April 2015 sowie die Aufnahme

eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Firma N_____ (M____ R____) ab dem 14. April 2015 mit. Gleichzeitig reichte er die Verdienstbescheinigung der Firma A__ fÃ¼r Februar 2015 ein, wonach er ein Entgelt in HÃ¶he von 768,20 EUR brutto/573,06 EUR netto erzielte. FÃ¼r den Monat Februar 2015 erhielt er im Februar 2015 mehrere Abschlagszahlungen in HÃ¶he von insgesamt 355,00 EUR in bar (16.02.2015: 20 EUR; 18.02.2015: 10 EUR, 23.02.2015: 25,00 EUR und 26.02.2015: 300 EUR); der Restbetrag in HÃ¶he von 218,06 EUR ging am 19. MÃ¤rz 2015 auf dem Konto ein. Die Verdienstbescheinigung fÃ¼r MÃ¤rz 2015 wies ein Entgelt in HÃ¶he von 1.281,70 EUR brutto/1.008,77 EUR netto aus. Im Rahmen von Abschlagszahlungen erhielt Herr S_____ im MÃ¤rz 2015 100 EUR in bar (9.03.2015: 50 EUR; 23.03.2015: 25 EUR; 31.03.2015: 25 EUR) sowie am 30. MÃ¤rz 2015 weitere 400,00 EUR per Ãberweisung; die Restzahlung in HÃ¶he von 508,77 EUR wurde am 21. April 2015 dem Konto gutgeschrieben. FÃ¼r den Monat April 2015 weist die Verdienstbescheinigung ein Gehalt in HÃ¶he von 1.167,28 EUR brutto/818,92 EUR netto aus, wobei am 7. April 2015 ein Abschlag in HÃ¶he von 25,00 EUR in bar und die Restzahlung in HÃ¶he von 793,92 EUR am 21. Mai 2015 dem Konto gutgeschrieben wurde. Herr S_____ reichte die Fahrkarten fÃ¼r den H_____ Verkehrsverbund zur Akte; danach wandte er im Februar 2015 53,20 EUR, im MÃ¤rz 2015 76,70 EUR und im April 2015 47,00 EUR fÃ¼r Fahrten zum Einsatzort auf.

Die Verdienstbescheinigung der Firma N_____ vom 7. Mai 2015 weist fÃ¼r den Monat April 2015 ein Bruttogehalt von 1.339,87 EUR/955,08 EUR aus. Im April 2015 erhielt Herr S_____ Abschlagzahlungen in HÃ¶he von 590,00 EUR (13.04.2015: 30 EUR, 17.04.2015: 30,00 EUR, 28.04.2015 30,00 EUR, 30.04.2015: 500,00 EUR) sowie eine Restzahlung am 13. Mai 2015 in HÃ¶he von 365,08 EUR per Ãberweisung. Die korrigierte Verdienstbescheinigung fÃ¼r den Monat April 2015 vom 10. August 2015 weist eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 8,59 EUR aus, die mit dem Auszahlungsbetrag fÃ¼r die Julizahlung verrechnet wurde. Die Verdienstbescheinigung der Firma P_____ vom 9. Juni 2015 weist fÃ¼r den Monat Mai 2015 ein Bruttogehalt in HÃ¶he von 1.663,66 EUR brutto/1.250,76 EUR netto aus. Im April 2015 erfolgten Abschlagzahlungen in HÃ¶he von 850,00 EUR, die Auszahlung des Restbetrages von 400,76 EUR erfolgte im Mai 2015. Mit der Nachberechnung fÃ¼r Mai 2015 vom 10. August 2015 errechnete der Arbeitgeber, die Firma P_____, ein geringeres Nettoentgelt in HÃ¶he von 1.212,78 EUR und verrechnete die Ãberzahlung in HÃ¶he von 37,98 EUR mit dem Auszahlungsbetrag der Abrechnung fÃ¼r Juli 2015. Die Verdienstbescheinigung fÃ¼r den Monat Juni 2015 vom 10. Juli 2015 wies ein Bruttogehalt von 1.931,60 EUR/ 1.347,86 EUR aus; Herr S_____ erhielt eine Abschlagzahlung in HÃ¶he von 600,00 EUR Ã¼berwiesen, auch die Zahlung des Restbetrages in HÃ¶he von 747,86 EUR erfolgte durch Ãberweisung. Eine Nachberechnung vom 9. Oktober 2015 ergab eine Nachzahlung in HÃ¶he von 0,57 EUR (1.932,60 EUR brutto/ 1.348,43 EUR netto), die mit dem Auszahlungsbetrag im September 2015 verrechnet wurde. Die Verdienstabrechnung fÃ¼r Juli 2015 wies ein Bruttogehalt von 2.068,71 EUR/1.461,27 EUR aus. Die Auszahlung des Verdienstes erfolgte durch Barabschlagzahlung in HÃ¶he von 100,00 EUR am 3. Juli 2015 sowie einer weiteren Abschlagzahlung in HÃ¶he von 600,00 EUR durch Bankgutschrift ohne Nachweis bezogen auf den Zeitpunkt der Gutschrift. Nach Verrechnung der Ãberzahlungen

fÃ¼r April 2015 (8,59 EUR) und Mai 2015 (37,98 EUR) erfolgte seitens des Arbeitsgebers eine Restauszahlung in HÃ¶he von 714,70 EUR.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 30. Juni 2015 gewÃ¤hrte der Beklagte Leistungen fÃ¼r den Monat April 2015 in HÃ¶he von 517,80 EUR. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 3. November 2015 bewilligte der Beklagte fÃ¼r den Monat Juni 2015 Leistungen in HÃ¶he von 731,85 EUR.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 25. Januar 2016 hob der Beklagte die Bescheide vom 9. Januar 2015, 10. Februar 2015, 18. Februar 2015 und 30. Juni 2015 âinsoweitâ auf und gewÃ¤hrte Leistungen fÃ¼r den Monat April 2015 in HÃ¶he von insgesamt 547,50 EUR. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 25. Januar 2016 hob der Beklagte die Bescheide vom 9. Januar 2015, 10. Februar 2015, 18. Februar 2015 und 30. Juni 2015 âinsoweitâ auf und bewilligte fÃ¼r den Monat Juni 2015 Leistungen in HÃ¶he von 940,08 EUR. Zur BegrÃ¼ndung gab er jeweils die BerÃ¼cksichtigung des tatsÃ¤chlichen Arbeitseinkommens nach Vorlage der Lohnabrechnung und Nachweis der erhaltenen AbschlÃ¤ge (sonstiges Einkommen) sowie der Werbungskosten an. Mit bestandskrÃ¤ftigem Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 wies der Beklagte den gegen die Ãnderungsbescheide vom 25. Januar 2016 erhobenen Widerspruch vom 26. Januar 2016 wegen der Anrechnung der Fahrgelderstattung durch den Arbeitgeber als Einkommen mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung und Darstellung der Einkommensanrechnung zurÃ¼ck.

Â

Mit weiterem an die KlÃ¤gerin zu 1) gerichteten Schreiben vom 25. Januar 2016 hÃ¶rte der Beklagte diese â auch in ihrer Eigenschaft als Sorgeberechtigte des KlÃ¤gers zu 2) â zu einer Ãberzahlung fÃ¼r die Monate Februar 2015, MÃ¤rz 2015, Mai 2015 und Juli 2015 in HÃ¶he von 405, 56 EUR â KlÃ¤gerin zu 1) â und 183,43 EUR â KlÃ¤ger zu 2) â an. Die Ãberzahlung war nach Personen, Zeitraum und Bedarf sowie Benennung der Bescheide individualisiert. Der AnhÃ¶rung waren BerechnungsbÃ¶gen beigefÃ¼gt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung wird auf Bl. 801 ff der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Â

Mit Aufhebung-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2016 hob der Beklagte die Bescheide vom 9. Januar 2015, vom 10. Februar 2015 und 18.Â Februar 2015 fÃ¼r die Monate Februar, MÃ¤rz und Juli 2015 teilweise und fÃ¼r den Monat Mai 2015 vollstÃ¤ndig in HÃ¶he von insgesamt 405,56 EUR gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) und in HÃ¶he von insgesamt 183,43 EUR gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) auf und forderte unter BerÃ¼cksichtigung teilweise nicht zu erstattender Kosten der Unterkunft (Â§ 40 Abs. 4 SGB II) fÃ¼r den Monat Mai 2015 von der KlÃ¤gerin Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 327,37 EUR und von dem

KlÃ¤ger zu 2) Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 157,51 EUR zurÃ¼ck. Bei der Einkommensberechnung berÃ¼cksichtigte der Beklagte unter Zugrundelegung unverÃ¤nderter Bedarfe (vgl. Bewilligungsbescheid vom 9. Januar 2015) die Abschlagszahlungen, die Herr S_____ von seinem Arbeitgeber vor dem fÃ¤lligen Zahltermin erhalten hatte, entsprechend seinem â□□Verfahrenshinweis 5.7 â□□ Anrechnung Erwerbseinkommen mit Abschlagszahlungenâ□□ nicht als Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit, sondern als â□□sonstiges Einkommenâ□□. In den Monaten MÃ¤rz 2015, Mai 2015 sowie Juli 2015, d.h. den Monaten der FÃ¤lligkeit des Arbeitsentgelts, berechnete der Beklagte das Einkommen aus abhÃ¤ngiger ErwerbstÃ¤tigkeit, berÃ¼cksichtigte die FreibetrÃ¤ge nach Â§Â§ 11 Abs. 1 Satz 1, 11Â b Abs. 1 und 2 SGB II jeweils auf der Basis des tatsÃ¤chlich fÃ¼r den jeweiligen Vormonat erzielten Brutto-/Nettoeinkommens und rechnete das in dem jeweiligen Monat tatsÃ¤chlich zugeflossene Einkommen (AbschlÃ¤ge und Restzahlung) abzÃ¼glich der Summe der FreibetrÃ¤ge als zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen an, wobei er die als â□□sonstiges Einkommenâ□□ bezeichneten AbschlÃ¤ge nochmals um die (anteilige) Versicherungspauschale reduzierte. Bei der Berechnung der den KlÃ¤gern zustehenden Leistungen fÃ¼r den Monat Februar 2015 berÃ¼cksichtigte der Beklagte zwar die tatsÃ¤chlich zugeflossenen Abschlagszahlungen in HÃ¶he von 355,00 EUR auf das im MÃ¤rz 2015 fÃ¤llige Monatsgehalt in HÃ¶he von 768,20Â EUR brutto, bei der Einkommensanrechnung im Februar 2015 fand hingegen weder der Grundfreibetrag noch der sogenannte ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag BerÃ¼cksichtigung, sondern lediglich die Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30,00 EUR. Auf der Grundlage dieser Berechnungen forderte der Beklagte von der KlÃ¤gerin zu 1) den fÃ¼r Februar 2015 gewÃ¤hrten Regelbedarf in HÃ¶he von 132,53 EUR teilweise zurÃ¼ck und vom KlÃ¤ger zu 2) den fÃ¼r Februar 2015 gewÃ¤hrten Regelbedarf in HÃ¶he von 41,35 EUR ganz und die fÃ¼r diesen Monat gewÃ¤hrten KdU in HÃ¶he von 18,60 EUR (in der Summe 59,95 EUR) teilweise zurÃ¼ck. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die BerechnungsbÃ¶gen des Beklagten verwiesen, Bl. 801Â ff der Verwaltungsakte. Den dagegen am 13. April 2016 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2016 zurÃ¼ck.

Â

Dagegen haben die KlÃ¤ger am 22. Juni 2016 Klage bei dem Sozialgericht LÃ¼beck erhobenen und die Klage auf die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung des Beklagten fÃ¼r den Monat Februar 2015 begrenzt. Zur BegrÃ¼ndung haben sie ausgefÃ¼hrt, dass bei den an Herrn S_____ im Februar 2015 gezahlten AbschlÃ¤gen auch die FreibetrÃ¤ge gemÃ¤Ã□ Â§ 11Â b Abs. 2 und 3 SGB II hÃ¤tten berÃ¼cksichtigt und die RÃ¼ckforderungsbetrÃ¤ge entsprechend verringert werden mÃ¼ssen, so dass ihnen hÃ¶here Leistungen zugestanden und sich der Erstattungsbetrag reduziert hÃ¤tte.

Â

Auf den Ã□berprÃ¼fungsantrag der KlÃ¤ger hat der Beklagte rÃ¼ckwirkend ab dem 1.Â Januar 2015 einen Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser berÃ¼cksichtigt (Bescheid vom 4. August 2016) und mit Schreiben vom 19. August 2016 seine hier streitigen,

fÃ¼r Februar 2015 geltend gemachten Erstattungsforderungen um 8,08 EUR gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) auf noch 124,45 EUR und um 2,28 EUR gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) auf noch 57,67 EUR reduziert. Die KlÃ¤ger haben das Teilanerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit insoweit fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Â

Die KlÃ¤ger haben beantragt,

Â

den Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2016 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26. Mai 2016 in der Fassung des Teilanerkenntnisses vom 19. August 2016 fÃ¼r den Monat Februar 2015 insoweit aufzuheben, als der darin gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) aufgehobene und von ihr zu erstattende Betrag 75,21 EUR (Regelbedarf) und der gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) aufgehobene und von ihm zu erstattende Betrag 35,15 EUR (Regelbedarf) Ã¼bersteigt.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte hÃ¤lt die Berechnung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens entsprechend der Weisungslage fÃ¼r zutreffend, wonach Abschlagszahlungen als sonstiges Einkommen zu erfassen seien.

Â

Mit Urteil vom 6. November 2018 hat das Sozialgericht LÃ¼beck den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide bezogen auf den Monat Februar 2015 verurteilt, den Erstattungsbetrag gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) auf 75,21 EUR (Regelbedarf) und gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) auf 35,15 EUR (Regelbedarf) zu begrenzen, und die Berufung zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der Beklagte sei dem Grunde nach berechtigt gewesen, die den KlÃ¤gern fÃ¼r den Monat Februar 2015 gewÃ¤hrten Leistungen aufgrund der Einkommenserzielung des Herrn S_____ (teilweise) aufzuheben und von diesen erstattet zu verlangen. Die streitgegenstÃ¤ndliche VerfÃ¼gung sei jedoch ihrer HÃ¶he nach rechtswidrig, soweit der gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) aufgehobene und von ihr zu erstattende Betrag 75,21 EUR (Regelbedarf) und der gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) aufgehobene und von ihm zu erstattende Betrag 35,15 EUR (Regelbedarf) Ã¼bersteige. Denn die

Abschlagszahlungen, die Herr S_____ im streitigen Monat Februar 2015 erhalten habe, seien Einkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit, so dass bereits im Rahmen der Leistungsberechnung fÃ¼r den Monat Februar 2015 neben der Versicherungspauschale von 30,00 EUR auch der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach Â§Â 11Â b Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 3 SGB II abzusetzen sei. Bei der BerÃ¼cksichtigung des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrags sei bei gezahlten (und damit zugeflossenen) AbschlÃ¤gen nicht von dem ansonsten die Einkommensberechnung nach dem SGB II beherrschenden Monats- bzw. Zuflussprinzip abzuweichen. Daran Ã¤ndere sich nichts dadurch, dass sich die Auszahlung (und damit der Zufluss) des in lediglich einem Monat erarbeiteten Gehalts durch die Auszahlung von AbschlÃ¤gen auf zwei Monate verteile. Diese Wertung lasse sich auf Â§Â 11Â b Abs. 1 Satz 2 SGB II stÃ¼tzen, wonach AbsetzbetrÃ¤ge, unter anderem der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach Â§ 11Â b Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Abs. 3 SGB II lediglich einmal abzusetzen seien, wenn bei einer einmaligen Einnahme diese nach Â§ 11 Abs. 3 Satz 4 auf 6 Monate zu verteilen sei. Aus dem Umkehrschluss (eine Regelung, wie sie Â§ 11Â b Abs. 1 Satz 2 fÃ¼r einmalige Einnahmen vorsehe, fehle fÃ¼r laufende Einnahmen) ergebe sich, dass bei laufenden Einnahmen â wie vorliegend â auch bei der BerÃ¼cksichtigung der AbsetzbetrÃ¤ge, insbesondere auch des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages, das Zuflussprinzip zu beachten sei. Im Ergebnis bedeute das, dass es mÃ¶glich sei, FreibetrÃ¤ge fÃ¼r Gehalt, das nur in einem Monat erarbeitet werde, unter bestimmten Voraussetzungen â zweimalâ gewÃ¤hrt wÃ¼rden, nÃ¤mlich dann, wenn die Auszahlung des Gehalts sich auf zwei Monate erstrecke. Klarstellend sei darauf hinzuweisen, dass der vom Beklagten verwendete Begriff â Bruttoeinkommenâ im Gesetz ebenso wenig wie der Begriff â Nettoeinkommenâ existiere; das Gesetz spreche lediglich von â Einkommenâ. Damit sei grundsÃ¤tzlich der landlÃ¤ufig als â Bruttoeinkommenâ genannte Betrag gemeint. Denn von dem Betrag (â vom Einkommenâ) gemÃ¤Ã Â§ 11Â b Abs. 1 Satz 1 SGB II seien unter anderem diejenigen BetrÃ¤ge fÃ¼r Steuern und Sozialversicherungen abzuziehen, die den Unterschied zwischen Brutto- und Nettoeinkommen ausmachten. Im hier vorliegenden Fall â in dem auf die Abschlagszahlungen noch keine Steuern oder Sozialversicherungsabgaben gezahlt worden seien â hÃ¤tte demnach die Summe der Abschlagszahlungen im Februar 2015 nach dem Monats- und Zuflussprinzip als ErwerbstÃ¤tigeneinkommen (brutto=netto) angesetzt und der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag abgezogen werden mÃ¼ssen. Hinsichtlich der Einzelheiten der vom Sozialgericht vorgenommenen Berechnung der fÃ¼r den Monat Februar 2015 zu erstattenden BetrÃ¤ge wird auf die dem Urteil beigefÃ¼gte Tabelle Bezug genommen.

Â

Gegen das dem Beklagten am 29. November 2018 zugestellte Urteil richtet sich dessen am 14. Dezember 2018 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus:

Â

Entgegen der Rechtsauffassung des Sozialgerichts sei von den Abschlagszahlungen im Februar 2015 nicht der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach Â§ 11Â b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 3 SGB II abzusetzen, denn der Begriff Brutto- bzw. Nettoeinkommen sei im Gesetz verankert. In Â§ 11 Abs. 1 SGB II sei zwar lediglich der Begriff â□□Einkommenâ□□ gewÃ¤hlt worden, durch Â§ 2 Abs. 1 ALG II-VO finde aber eine Konkretisierung dahingehend statt, dass bei der Berechnung des Einkommens aus unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit die Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen seien. Da bei einer Abschlagszahlung ein Bruttoeinkommen nicht ermittelt werden kÃ¶nne, kÃ¶nne auf die Abschlagszahlung kein Freibetrag berechnet werden. In Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II sei das Zuflussprinzip fÃ¼r Einnahmen geregelt. FÃ¼r Aufwendungen als negatives Einkommen kÃ¶nne nichts Anderes gelten als fÃ¼r Einnahmen. TatsÃ¤chlich wirksame Aufwendungen seien dann abzusetzen, wenn sie abflieÃ□en wÃ¼rden. Nichts Anderes kÃ¶nne fÃ¼r den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag gelten, der ebenso wie die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen in Â§ 11 b SGB II geregelt sei. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 17. Juli 2014, â□□ B 14 AS 25/13 -) sei das Arbeitseinkommen fÃ¼r jeden Monat um den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag gesondert zu bereinigen, auch wenn das Einkommen aus verschiedenen Monaten in einem Monat zuflieÃ□e. Im Umkehrschluss kÃ¶nne dann aber nicht der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag bei demselben Einkommen, welches in mehreren Monaten zuflieÃ□e, mehrfach berÃ¼cksichtigt werden. Motiv fÃ¼r die EinfÃ¼hrung der Grundfreibetragsregelung sei im Wesentlichen das Ziel gewesen, den Anreiz fÃ¼r die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung nicht bedarfsdeckender ErwerbstÃ¤tigkeit spÃ¼rbar zu verstÃ¤rken. Dieses Ziel werde durch die NichtberÃ¼cksichtigung des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages bei Abschlagszahlungen nicht umgangen. Vielmehr werde der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag auf das vollumfÃ¤ngliche Bruttoeinkommen im folgenden Monat ohne Abzug des Abschlages berÃ¼cksichtigt. Eine andere Betrachtung wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass zwei GrundfreibetrÃ¤ge fÃ¼r ein in einem Monat erarbeitetes Erwerbseinkommen BerÃ¼cksichtigung finden wÃ¼rden und es damit zu einer Ã□bervorteilung bei zeitlich gestreckter Gehaltszahlung kommen wÃ¼rde. Insbesondere kÃ¶nne durch eine gezielte Zahlung von AbschlÃ¤gen der gesetzlich vorgesehene ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag ausgeweitet und das Nettogehalt entsprechend erhÃ¶ht werden. Es kÃ¶nnte fÃ¼r jede Abschlagszahlung und fÃ¼r jede Vorschusszahlung die Absetzung des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages incl. des Grundfreibetrages verlangt werden, obwohl die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen lediglich einmalig in dem Monat anfielen, in dem das Einkommen tatsÃ¤chlich erwirtschaftet werde. Zwar sei der Alg II-Anspruch auf eine kalendermonatsweise Betrachtung angelegt. Dies zwinge indes nicht dazu, auch bei den EinkommensfreibetrÃ¤gen auf die im Zuflussmonat angefallenen AbsetzbetrÃ¤ge abzustellen. Das BSG habe bereits in einer frÃ¼heren Entscheidung (Urteil vom 13. Mai 2009 â□□ B 4 AS 29/08 R â□□ [Insolvenzgeld]) bei der Absetzung der mit der Erzielung von Einkommen getÃ¤tigten Aufwendungen auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem sie entstanden seien. Dies werde durch die Regelung des Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestÃ¤tigt. Dem stehe das Zuflussprinzip nicht entgegen, da es bei der Anwendung des Zuflussprinzips um die Frage gehe, wann das Einkommen bedarfsdeckend einzusetzen sei. Bei der Absetzung des ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages gehe es hingegen um das Ziel, einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme zu schaffen. Dieses Ziel werde durch die NichtberÃ¼cksichtigung

eines ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages auf Abschlagszahlungen nicht gefÃ¤hrdet.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 6. November 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger stÃ¼tzen die Entscheidung des Sozialgerichts und verweisen im Ãbrigen auf eine vergleichbare Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Januar 2017 â L 2 AS 3148/16 -. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des Beklagten sei Motiv fÃ¼r die EinfÃ¼hrung der Freibetragsregelung nicht lediglich der Anreiz, die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer nicht bedarfsdeckenden ErwerbstÃ¤tigkeit zu verstÃ¤rken. Vielmehr seien im Grundfreibetrag gerade auch weitere, durch die Arbeitsaufnahme entstehende Unkosten wie Fahrt- und Verpflegungskosten sowie Kosten fÃ¼r Arbeitskleidung enthalten. Diese Kosten fielen bereits ab Arbeitsaufnahme an, vorliegend mithin im Februar 2015. Letztlich spiele das Zuflussprinzip auch in anderen Fallgestaltungen eine Rolle: so habe der Arbeitnehmer es nicht in der Hand, ob sein Gehalt am Monatsletzten oder erst am Anfang des darauffolgenden Monats zur Auszahlung komme, obwohl dies fÃ¼r den Leistungsbezug weitreichende Folgen habe. Ungeachtet dessen schaffe das Zuflussprinzip Rechtssicherheit bezogen auf die Leistungsberechnung. Dann kÃ¶nne bei dem Zufluss von Einkommen in Form der Abschlagszahlungen nichts Anderes gelten. Entgegen der Auffassung des Beklagten gehe es auch im vorliegenden Fall nicht darum, bei der Einkommensanrechnung zwei GrundfreibetrÃ¤ge fÃ¼r ein und dasselbe Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Bei zutreffender BerÃ¼cksichtigung des Zuflussprinzips ergebe sich auch in diesem Fall lediglich die BerÃ¼cksichtigung von einem einzigen Grundfreibetrag pro Monat.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung des Beklagten ist form- und fristgerecht gem. Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist auch statthaft, denn das Sozialgericht hat die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen, Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG. Der Senat ist nach Â§ 144 Abs. 3 SGG daran gebunden.

Â

Die Berufung des Beklagten ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die angefochtene Aufhebungsentscheidung im Ergebnis zu Unrecht abgeÃ¤ndert und die Erstattungsforderung herabgesetzt. Den KlÃ¤gern stehen in dem nach der Abgabe des von ihnen angenommenen Teilanerkenntnisses streitigen Monat Februar 2015 keine hÃ¶heren Leistungen zu, so dass eine weitergehende Reduzierung der RÃ¼ckforderung ausscheidet. Auf die Berufung des Beklagten war daher das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21.Â MÃ¤rz 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2016 unter weiterer BerÃ¼cksichtigung des von den KlÃ¤gern angenommenen Teilanerkenntnisses bezogen auf den Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser. Nach der von den KlÃ¤gern vorgenommenen BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstandes auf den Monat Februar 2015 steht allein die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung fÃ¼r diesen Monat im Streit (vgl. zur BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstandes BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 â□□ B 14 AS 44/18 R â□□, Rn. 10 mwN, juris). In der Sache begehren die KlÃ¤ger hÃ¶heres Alg II bzw. Sozialgeld unter BerÃ¼cksichtigung einer um die FreibetrÃ¤ge nach Â§ 11Â b SGB II bereinigten, von Herrn S_____ im Monat Februar 2015 erzielten Abschlagszahlung in HÃ¶he von 355,00 EUR und eine in der Folge entsprechend verringerte RÃ¼ckforderung der Leistungen.

Â

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2016 genÃ¼gt den Anforderungen des BSG (vgl. Urteil vom 30. August 2011, â□□ B 4 RA 114/00 -; Urteil vom 17. Dezember 2009, â□□ B 4 AS 30/09 R â□□ und Urteil vom 15. Dezember 2010, â□□Â Â Â B 14 AS 92/09 R -, juris) an das Bestimmtheitsgebot aus Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 33 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), insbesondere lÃ¤sst der Aufhebungsbescheid nach Â§ 48 SGB X erkennen, wer Adressat des Bescheides ist â□□ KlÃ¤gerin zu 1) auch in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des KlÃ¤gers zu 2) -, welche Leistungsbewilligung â□□ Bescheid vom 9. Januar 2015 in Gestalt der Ã□nderungsbescheide vom 10. Februar

2015 und 18. Februar 2015 -, fÃ¼r welchen Zeitraum und in welchem Umfang â fÃ¼r die Monate Februar, MÃ¤rz und Juli (teilweise) sowie Mai 2015 (vollstÃ¤ndig) â aufgehoben wird. Vorliegend lÃ¤sst sich aus den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden ohne Weiteres erkennen, fÃ¼r welchen Monat welcher Betrag und welche Gesamtsumme aufgehoben wird.

Â

Die nach Â§ 24 Abs. 1 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung ist mit Schreiben vom Â Â Â Â Â Â Â Â 25. Januar 2016 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1), auch in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des KlÃ¤gers zu 2), erfolgt.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche Teilaufhebung fÃ¼r den Monat Februar 2015 ist Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II (in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung), Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Eine solche wesentliche Ãnderung ist bezogen auf die bei Erlass des hier maÃgeblichen Bewilligungsbescheids vom 9. Januar 2015 vorliegenden tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde mit Zufluss der bereits im Februar 2015 erfolgten Abschlagzahlungen in HÃ¶he von insgesamt 355,00 EUR in bar (16.02.2015: 20 EUR; 18.02.2015: 10 EUR, 23.02.2015: 25,00 EUR und 26.02.2015: 300 EUR) eingetreten; der Restlohn fÃ¼r den Monat Februar 2015 in HÃ¶he von 218,06 EUR (netto) ging am 19. MÃ¤rz 2015 auf dem Konto des Herrn S_____ ein. Durch den Einkommenszufluss bei dem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hatten die KlÃ¤ger einen geringeren Leistungsanspruch als mit dem Bewilligungsbescheid vom 9.Â Januar 2015 bewilligt, nachdem bei der ursprÃ¼nglichen Leistungsbewilligung kein Einkommen des Herrn S_____ zur Anrechnung kam. Auf Verschulden kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, Â§Â 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X iVm Â§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II, Â§ 330 Abs.3 Satz 1 SGB III.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) erfÃ¼llte die Grundvoraussetzungen fÃ¼r den Erhalt von Alg IIÂ Â Â Â Â (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Ein Ausschlusstatbestand lag nicht vor. Der KlÃ¤ger zu 2) gehÃ¶rte als unverheiratetes Kind einer der in Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II genannten Personen, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Jahr 2015 gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft, weil das allein zu berÃ¼cksichtigende Kindergeld (Â§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II) nicht voll bedarfsdeckend war. Am Rechtsstreit nicht beteiligt, aber Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Ziff. 3 c) SGB II war zudem der Partner der KlÃ¤gerin zu 1) und Vater des KlÃ¤gers zu 2), Herr S_____, mit der Folge, dass neben dem Erziehungs-/Betreuungsgeld der

KlÃ¤gerin zu 1) und dem Kindergeld des KlÃ¤gers zu 2) auch sein Einkommen auf den Bedarf der KlÃ¤ger anzurechnen war, Â§ 9 Abs. 2 SGB II.

Â

Der Bedarf der KlÃ¤gerin zu 1) setzte sich im Monat Februar 2015 aus der Regelleistung (Alg II) in HÃ¶he von 360,00 EUR sowie den kopfanteiligen tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft in HÃ¶he von 206,00 EUR zuzÃ¼glich der anerkannten Warmwasserkosten in HÃ¶he von 8,08 EUR (Bescheid vom 4. August 2016) zusammen. Der Bedarf des KlÃ¤gers zu 2) setzte sich aus dem Sozialgeld in HÃ¶he von 234,00 EUR sowie dem kopfanteiligen Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 206,00 EUR zuzÃ¼glich der anerkannten Warmwasserkosten in HÃ¶he von 2,28 EUR zusammen. Damit errechnete sich im Februar 2015 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) ein Bedarf in HÃ¶he von 574,08 EUR und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2) ein Bedarf in HÃ¶he von 442,28 EUR.

Â

Bedarfsmindernd ist im Monat Februar 2015 das um die Versicherungspauschale bereinigte Betreuungsentgelt in HÃ¶he von 46,92 EUR, das Kindergeld in HÃ¶he von 184,00 EUR sowie die Abschlagszahlung an Herrn S_____ in HÃ¶he vonÂ Â Â Â Â 355,00 EUR zu berÃ¼cksichtigen. Streitig ist allein, in welchem Umfang die aus der am 16.Â Februar 2015 aufgenommenen BeschÃ¤ftigung vom Arbeitgeber gewÃ¤hrten Abschlagzahlungen auf den Bedarf der dreikÃ¶pfigen Bedarfsgemeinschaft anzurechnen sind, insbesondere, ob der Grundfreibetrag nach Â§ 11Â b Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach Â§ 11 b Abs. 3 SGB II bezogen auf die Abschlagzahlung des am 15. des Folgemonats fÃ¤lligen Erwerbseinkommens in Abzug zu bringen ist.

Â

Als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzÃ¼glich der nach Â§ 11Â b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§Â 11Â a SGB II genannten Einnahmen, Â§ 11 SGB II. Laufende Einnahmen sind fÃ¼r den Monat zu berÃ¼cksichtigen, in dem sie zufliesen, Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Â

Gem. Â§ 11Â b Abs. 2 Satz 1 SGB II ist bei erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die erwerbstÃ¤tig sind, anstelle der BetrÃ¤ge nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100,00Â EUR monatlich abzusetzen. Bei erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die erwerbstÃ¤tig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit ein weiterer Betrag gem. Â§ 11Â b Abs. 3 Satz 1 SGB II abzusetzen.

Dieser belÃ¤uft sich fÃ¼r den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,00Â EUR Ã¼bersteigt und nicht mehr als 1.000,00Â EUR betrÃ¤gt, auf 20 % (Â§ 11 b Abs. 3

Satz 1 Ziff. 1 SGB II).

Â

Nach dem im SGB II geltenden Monatsprinzip (BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2017 â BÂ 14 AS 18/16 R -, Rn. 18, juris) sind die Leistungen monatsweise zu berechnen, und zwar ausgehend von den Bedarfen und dem zufließenden Einkommen im jeweiligen Monat. D.h. Einkommen, das dem HilfebedÃ¼rftigen in der Bedarfszeit tatsÃ¤chlich zufließt, ist danach grundsÃ¤tzlich in diesem Zeitraum zu berÃ¼cksichtigen, wobei aufgrund der in Â§ 41 Abs. 1 SGB II festgelegten monatlichen Zahlungsabschnitte auf den Kalendermonat abzustellen ist. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass laufende Einnahmen fÃ¼r den Monat zu berÃ¼cksichtigen sind, in dem sie tatsÃ¤chlich zufließen, gilt nach der im SGB II geltenden modifizierten Zuflusstheorie nur dann, wenn statt des tatsÃ¤chlichen Zuflusses rechtlich ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt wird (st. Rspr. vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 â B 14 AS 8/17 R â, Rn. 20 m.w.N.; zum Kinderzuschlag vgl. BSG, Urteil vom 25.Â Oktober 2017 â B 14 AS 35/16 R -, Rn. 26 ff, juris). Danach ist das Einkommen unabhÃ¤ngig davon, an welchem konkreten Tag es zufließt, im Monat des Zuflusses zur Deckung des Lebensbedarfes der KlÃ¤ger einzusetzen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 2014 â B 14 AS 25/13 R -, juris). Das ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Streitig sind allein die AbsetzungsmÃ¶glichkeiten vom Einkommen, soweit es nicht insgesamt in einem Monat, sondern â wie vorliegend â als Abschlag schon in dem der FÃ¤lligkeit und Abrechnung vorhergehenden Monat teilweise zur Auszahlung gelangt.

Â

Nach Â§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nicht-berÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in der Fassung vom 24. MÃ¤rz 2011 [Alg II-VO a.F.]) ist bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit von den Bruttoeinnahmen auszugehen. Danach bestimmt das Bruttoeinkommen die HÃ¶he der ErwerbstÃ¤tigenbeitrÃ¤ge nach Â§Â 11Â b Abs. 3 SGB II, die von dem nach Â§ 11 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 SGB II bereinigten Einkommen abzusetzen sind (vgl. schon BSG, Urteil vom 30. Juli 2008 â BÂ 14Â AS 43/07 R -, Rn. 34, juris). Allerdings hat das BSG bezogen auf das nachtrÃ¤glich gezahlte Insolvenzgeld, bei dem es sich um eine NettogrÃ¶ße handelt, entschieden, dass neben der Bereinigung um die Versicherungspauschale auch die Absetzung der mit der Erzielung des Einkommens getÃ¤tigten Aufwendungen sowie der ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag (Â§ 11 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB II in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung, d.h. ohne den ab dem 1.Â Oktober 2005 eingefÃ¼hrten Grundfreibetrag nach Â§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II in der ab dem 1.Â Oktober 2005 geltenden Fassung) in Betracht kommt (BSG, Urteil vom 13.Â Mai 2009 â B 4 AS 29/08 R -, Rn. 19, juris).

Â

Bei der Herrn S_____ im Februar 2015 zugeflossenen Abschlagszahlung auf das

Februargehalt handelt es sich um eine laufende Einnahme. Die einmalige Erbringung einer an sich laufenden Einnahme Ã¤ndert deren grundsÃ¤tzliche Qualifizierung nicht (BSG, Urteil vom 16. Mai 2012, â□□ B 4 AS 154/11 R -, Rn. 21 m.w.N., juris). Bei Zahlungen von Arbeitsentgelt ist demnach nicht zwischen dem regelmÃ¤Ã□igen monatlichen Entgelt einerseits und einem Vorschuss- bzw. Nachzahlungsanteil andererseits zu differenzieren, mit der Folge, dass auch Abschlags- bzw. Vorschusszahlungen laufende Einnahmen aus Erwerbseinkommen und nicht â□□ wie der Beklagte annimmt- sonstige Zahlungen darstellen.

Â

Zur Ã□berzeugung des Senats fÃ¼hrt der Zufluss der Abschlagszahlung im Februar 2015 hingegen nicht dazu, dass zusÃ¤tzlich zu dem im FÃ¤lligkeitsmonat â□□ hier MÃ¤rz 2015 â□□ berÃ¼cksichtigten Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag in HÃ¶he von insgesamt 233,64Â EUR â□□ ausgehend von dem im Februar 2015 erzielten Bruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 768,20Â EUR â□□ fÃ¼r den Monat Februar 2015 ein zusÃ¤tzlicher Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag bezogen auf die Abschlagszahlung in HÃ¶he von 355,00Â EUR zu berÃ¼cksichtigen ist.

Â

Der Senat folgt insoweit nicht der Entscheidung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Januar 2017 (- L 2 AS 3148/16 â□□), wonach eine im Monat vor der FÃ¤lligkeit in Form eines Nettobetrages zugeflossene Vorschusszahlung auf einen Bruttobetrag hochzurechnen sei und â□□ wenn kein weiteres Einkommen aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in dem Auszahlungsmonat zuflieÃ□t â□□ um den Grundfreibetrag, jedenfalls aber um den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag â□□ berechnet auf den Bruttobetrag der Vorschusszahlung â□□ zu bereinigen wÃ¤re und die Restzahlung im FÃ¤lligkeitsmonat abzÃ¼glich der Vorschusszahlung (erzieltes Bruttogehalt abzÃ¼glich Bruttovorschuss) um den Grundfreibetrag sowie den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag zu bereinigen sei (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18. Januar 2017 â□□ L 2 AS 3148/16 â□□, Rn. 55Â ff., juris). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung wÃ¤re vorliegend die Abschlagszahlung im Februar 2015 in HÃ¶he von 355,00 EUR netto auf 445,01 EUR brutto (Krankenkasse 36,49 EUR, Pflegeversicherung 5,23 EUR, Rentenversicherung 41,61 EUR, Arbeitslosenversicherung 6,68 EUR = SV gesamt 90,01 EUR â□□ vgl. www.lohn1.de/nettobrutto.html) hochzurechnen. Steuern finden keine BerÃ¼cksichtigung, denn nach Â§ 39Â b Abs. 5 Einkommenssteuergesetz [EStG] gilt fÃ¼r Abschlagszahlungen eine Ausnahme vom im Steuerrecht geltenden Zuflussprinzip (Â§ 38 Abs. 2 EStG). DemgegenÃ¼ber gilt im Sozialversicherungsrecht das beitragsrechtliches Anspruchs- bzw. Entstehungsprinzip uneingeschrÃ¤nkt, d.h. mit der Zahlung der Abschlagzahlung wird der Beitragsanspruch ausgelÃ¶st (BSG, Urteil vom 7. Februar 2002 â□□ B 12 KR 13/01 R â□□, Rn. 22, juris). Der so hochgerechnete Bruttobetrag wÃ¤re um die FreibetrÃ¤ge (Grundfreibetrag 100,00 EUR; ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag 69,00 EUR [345,01 EUR * 20 %]) zu bereinigen, so dass im Februar 2015 Einkommen in HÃ¶he von 276,01 EUR â□□ an Stelle des von dem Beklagten berÃ¼cksichtigten Erwerbseinkommens in HÃ¶he von 325,00Â EUR â□□ zur Anrechnung kÃ¤me. Im

Folgemonat MÃ¤rz 2015 wÃ¤ren â unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg in der o.g. Entscheidung â noch die Restzahlung des Februargehaltes in HÃ¶he von 218,06Â EUR netto (273,27Â EUR brutto) zuzÃ¼glich der auch im MÃ¤rz zugeflossenen Abschlagszahlungen in HÃ¶he von 500,00Â EUR netto (626,75Â EUR brutto) um den Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag zu bereinigen.

Â

Bereits die Umrechnung der Netto-Abschlagszahlung im Februar 2015 sowie der Restzahlung im MÃ¤rz 2015 (zuzÃ¼glich der Abschlagszahlung im MÃ¤rz 2015) jeweils in ein anteiliges Bruttoentgelt wÃ¤re mit einer erhÃ¶hten FehleranfÃ¤lligkeit verbunden. Auch die Ermittlung des genauen Zeitpunktes der in bar und/oder durch Ãberweisung zugeflossenen Abschlagszahlung im Monat der Erarbeitung des Einkommens und/oder der FÃ¤lligkeit, der aus der Abrechnung des Arbeitgebers nicht ersichtlich ist, fÃ¼hrt zu einem erhÃ¶hten Verwaltungsaufwand, der mit der ursprÃ¼nglich intendierten Verwaltungsvereinfachung (vgl. BT-Drs. 15/5446, S. 3) nicht in Einklang steht. Auch korrespondiert die mehrfache Inanspruchnahme des Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages im Falle der Auszahlung eines Arbeitseinkommens aus demselben BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r denselben Monat entlohnter Arbeit in Form von Abschlagszahlungen und Restzahlungen verteilt auf mehrere Monate zur Ãberzeugung des Senats nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen. So sollen mit dem pauschalen Grundfreibetrag bestimmte Versicherungs- und gefÃ¶rderte AltersvorsorgebeitrÃ¤ge sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, deren sachliche Rechtfertigung und HÃ¶he ansonsten nach MaÃgabe des Â§ 11Â b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II i. V. m. Â§Â§ 2, 3 und 6 Alg II-VO individuell und konkret zu bestimmen wÃ¤ren, ohne weitere PrÃ¼fung abgegolten werden. Nur wenn der Leistungsberechtigte einen hÃ¶heren Betrag als 100,00 EUR geltend macht und sein monatliches Einkommen zudem 400,00Â EUR Ã¼berschreitet, bedarf es einer konkreten PrÃ¼fung der individuellen Absetzungspositionen (Â§ 11Â b Abs. 2 S. 2 SGB II). Erreichen die Abschlagszahlungen im Monat der entlohnten Arbeit und im FÃ¤lligkeitsmonat mehr als 400,00Â EUR, stellt sich mithin die weitere Frage, in welchem der Monate die weitergehenden Absetzungspositionen bei mehrfacher BerÃ¼cksichtigung des Grundfreibetrages zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren. So hat Herr S_____ fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungsmonat MÃ¤rz 2015 im MÃ¤rz Abschlagszahlungen in HÃ¶he von 500,00Â EUR sowie im April die Restzahlung in HÃ¶he von 508,77Â EUR erhalten. DemgegenÃ¼ber hat er fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungsmonat April 2015 im April lediglich eine Abschlagzahlung in HÃ¶he von 25,00Â EUR erhalten, wÃ¤hrend die Restzahlung in HÃ¶he von 793,92Â EUR im Mai dem Konto gutgeschrieben wurde.

Â

Auch wenn die KlÃ¤ger ihr Begehren ausschlieÃlich auf den Monat Februar 2015 und damit den Streitgegenstand auf die Berechnung der AbsetzbetrÃ¤ge im Monat der BeschÃ¤ftigungsaufnahme beschrÃ¤nkt haben, vermag die Entscheidung des Sozialgerichts nicht zu Ã¼berzeugen. Die Entscheidung des Sozialgerichts lehnt sich

zwar an die Entscheidung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 18. Januar 2017 (a.a.O.) an, wonach der Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag fÃ¼r ein Monatsgehalt sowohl im Monat der Abschlagszahlung und als auch im Monat der FÃ¤lligkeit im vollem Umfang abzusetzen sei, verzichtet aber auf die fehleranfÃ¤llige Hochrechnung der Nettoabschlagszahlung auf eine Bruttozahlung (so auch Stascheit/Winkler, â□□Leitfaden zum Arbeitslosengeld IIâ□□, 14.Â Auflage, 2019, S. 498 f.). Die Rechtsauffassung, bei der Abschlagszahlung lediglich den Nettolohn zugrunde zu legen, verkennt hingegen, dass Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der FreibetrÃ¤ge bei EinkÃ¼nften aus nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit nach Â§ 2 Abs. 1 Alg II-VO das monatliche Bruttoeinkommen ist (Hannes, Alg II-V, 2020, Â§Â Rn. 4, 5; Geiger in LPK-SB II, 7.Â Aufl. 2020, Â§ 11Â b, Rn. 30) und die so ermittelten FreibetrÃ¤ge vom Nettoeinkommen abzusetzen sind.

Â

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ungeachtet des Zeitpunktes des Zuflusses des Erwerbseinkommens der Grundfreibetrag nur einmal fÃ¼r jeden Monat, fÃ¼r den das Erwerbseinkommen gezahlt wird, zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 17. Juli 2014 â□□ B 14 AS 25/13 R â□□; zustimmend LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 12.Â Dezember 2017 â□□ L 9 AS 1845/17 -, juris). Ist ein Einkommen nur in einem BeschÃ¤ftigungsmonat erarbeitet, kann der Grundfreibetrag fÃ¼r diesen BeschÃ¤ftigungsmonat auch nur einmal in Abzug gebracht werden. Nichts Anderes kann dann fÃ¼r den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag gelten. Denn wÃ¼rde ein und derselbe Absetzungsgrund zweifach berÃ¼cksichtigt, verbliebe dem hilfebedÃ¼rftigem Einkommen, ohne dass dies zur Abgeltung des die Pauschalen rechtfertigenden Grundes erforderlich wÃ¤re (vgl. Prof. Dr. LÃ¶cher, Anm. zu BSG 17. Juli 2017 â□□ BÂ 14 AS 25/13 -, SGb 2015, 690, 695). Rechtfertigt sich die abweichende Berechnung beim Zufluss zweier LÃ¶hne in einem Monat daraus, dass der Betroffene im Monat tatsÃ¤chlicher Arbeitsleistung mit entsprechenden Ausgaben keine MÃ¶glichkeit hatte, dies bei der Berechnung des Hilfebedarfs geltend machen zu kÃ¶nnen (Geiger in LPK-SGB II, Â§ 11Â b, Rn. 40), erscheint es sachgerecht, den Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag insgesamt im Monat der FÃ¤lligkeit der Entgeltabrechnung zu berÃ¼cksichtigen. Anderes verlangt auch der Monatsbegriff selbst nicht, weil es bei der in Rede stehenden Einkommensbereinigung im Unterschied zum Zuflussprinzip nicht um die Frage geht, in welchem Zeitraum Einkommen bedarfsdeckend einzusetzen ist, sondern darum, wann zu berÃ¼cksichtigende Aufwendungen angefallen sind (Schmidt in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl., 2017, Â§ 11Â b, Rn. 9). Damit wird sowohl der StÃ¤rkung der Anreizfunktion zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung einer nicht bedarfsdeckenden ErwerbstÃ¤tigkeit (vgl. Â§ 30 SGB II a.F.; Â§ 11Â b Abs. 3 SGB II idF ab 1.Â April 2011) als auch dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung (vgl. Â§Â 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II idF. ab 1.Â Oktober 2005; Â§ 11Â b Abs. 2 Satz 1 SGB II idF ab 1. April 2011) Rechnung getragen, zumal der Beklagte die Versicherungspauschale nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO im Februar 2015 berÃ¼cksichtigt hat.

Â

Soweit die KlÃ¤ger sich fÃ¼r ihre Rechtsauffassung auf die Entscheidung des BSG vom 11. Juli 2019 (â□□ B 14 AS 44/18 R -, Rn. 41, juris) zu Â§ 41Â a Abs. 4 SGB II stÃ¼tzen, verkennen sie, dass Â§ 41Â a Abs. 4 SGB II gerade von dem in Â§Â§ 11 ff SGB II zum Ausdruck kommenden Monatsprinzip abweicht, weil bei der abschlieÃ□enden Entscheidung gerade nicht die in dem einzelnen Monat tatsÃ¤chlich zugeflossenen Einnahmen der BerÃ¼cksichtigung als Einkommen zugrunde zu legen sind, sondern ein monatliches Durchschnittseinkommen zu bilden ist (BSG, a.a.O., Rn. 30, juris). Â§ 41 a SGB II ist aber erst mit Wirkung ab dem 1. August 2016 eingefÃ¼hrt worden (9. Gesetz zur Ã□nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Rechtsvereinfachung â□□ sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl I 1824). FÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung eines Durchschnittseinkommens in Abweichung vom Monatsprinzip bei der abschlieÃ□enden Entscheidung Ã¼ber die Festsetzung des Alg II fehlt es fÃ¼r die Zeit vor dem 1. August 2016 an einer Rechtsgrundlage (BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2017 â□□ B 14 AS 18/16 R â□□, juris), soweit nicht die Ã□bergangsregel des Â§ 80 SGB II zum Tragen kommt (BSG, Urteil vom 11. Juli 2019, a.a.O., Rn. 16 f, juris). Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum war die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung in Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II iVm Â§ 328 Abs. 1 SGB III geregelt. Die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung stand nach Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III â□□ anders als nach Â§ 41Â a Abs. 1 SGB II â□□ im Ermessen des LeistungstrÃ¤gers; nur auf Antrag des Leistungsberechtigten war zwingend Ã¼ber die Erbringung von Geldleistungen vorlÃ¤ufig zu entscheiden, Â§ 328 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Korrespondierend dazu regelte Â§ 2 Abs. 3 AlgII-VO a.F., dass ein monatliches Durchschnittseinkommen als Einkommen im Rahmen einer vorlÃ¤ufigen Leistung zu Grunde gelegt werden kann, wenn bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher HÃ¶he zuflieÃ□en. Dies galt aber nicht fÃ¼r die abschlieÃ□ende Entscheidung. Die fÃ¼r die abschlieÃ□ende Entscheidung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltende Regelung in Â§ 2 Abs. 3 Satz 3 AlgII-V a.F. unterschied sich wesentlich von der Regelung des Â§ 41Â a Abs. 4 SGB II in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2017, a.a.O., Rn. 21, juris). Vor diesem rechtlichen Hintergrund lÃ¤sst sich die auf der Grundlage des Â§ 41Â a SGB II getroffenen Aussage, dass der Bildung des Durchschnittseinkommens die anschlieÃ□ende monatliche Bereinigung um die AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 11Â b SGB II nachfolgt (BSG, Urteil vom 11. Juli 2019, a.a.O., Rn. 41, juris) schon nicht auf den hier streitigen Zeitraum Ã¼bertragen.

Â

Die Pflicht zur Erstattung der aufgehobenen Leistungen ergibt sich aus Â§ 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. Â§ 50 Abs. 1 SGB X. Nachdem die Leistungen fÃ¼r Februar 2015 teilweise aufzuheben waren, findet eine weitergehende Reduzierung der Erstattungsforderung nach Â§ 40 Abs. 4 Satz 2 SGB II in der bis zum 31.Â Dezember 2015 geltenden Fassung keine Anwendung.

Â

Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung des Sozialgerichts aufzuheben und

die Klage der KlÃ¤ger insgesamt abzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung hinsichtlich der bislang vom BSG nicht entschiedenen Frage, wie hinsichtlich des Grund- und ErwerbstÃ¤tigenfreibetrages zu verfahren ist, wenn Arbeitseinkommen aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und -monat Ã¼ber mehrere Monate verteilt zufliesst, zugelassen.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024